

Besprechungen und Selbstanzeigen

Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1925. Heft 7 der Mitteilungen des statistischen Bureau der Schweizerischen Nationalbank. Verlag: Art. Institut Örell Füssli, Zürich. Preis Fr. 5. (Vgl. hierzu die auf S. 560 f. publizierten Übersichten aus der schweizerischen Bankstatistik.)

Die Konjunkturkurve der Schweiz verlief im Jahre 1925 ungefähr auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahre; sie zeigte jedoch gegen das Jahresende hin eine leichte Tendenz zum Sinken. Das internationale Geschäft der Schweizerbanken hat sich im allgemeinen eher noch erweitert. Wenn der Zuwachs der Bilanzsumme um 639 Millionen etwas kleiner erscheint als im Vorjahr mit 727 Millionen, so ist der Grund nicht wirtschaftlicher, sondern statistischer Natur, indem das Ausscheiden von Instituten sowie Buchungsänderungen einen Bilanzverlust verursacht haben. Die Vermehrung der fremden Gelder beträgt 589 (Vorjahr 625) Millionen. Dieser andauernde Zufluss ist nur zum Teil auf die Neubildung von Kapital, die immer noch Hemmungen unterworfen bleibt, zurückzuführen. Die Senkung der lateinischen Devisen hatte ein Eindringen von Fluchtkapitalien zur Folge; diese haben wesentlich zur Verflüssigung unseres Geldmarktes beigetragen. Während das letzte Jahr hauptsächlich die Grossbanken mit dem Hereinholen fremder Gelder Erfolg gehabt haben, stehen diesmal die Kantonalbanken an der Spitze. Der Zuwachs an Obligationengeldern ist im Jahre 1925 mit 326 Millionen annähernd auf der gleichen Höhe geblieben wie im Vorjahr, trotz der Herabsetzung des Zinssufusses von $5\frac{1}{2}\%$ auf 5% und seitens einzelner Institute sogar auf $4\frac{1}{2}\%$. Im Gegensatz zum Vorjahr zeigen diesmal die Spargelder eine erfreuliche Entwicklung, indem sie sich um 144 (Vorjahr 18) Millionen vermehrten. Die Sparmöglichkeit stösst immer noch auf gewisse Schranken. Ausserdem sind wie im Vorjahre wiederum Spargelder in Obligationen umgewandelt worden. Erst mit dem Zurückgehen des Obligationenzinssufusses kam diese Bewegung zum Stillstand. Die in der Bankstatistik 1924 erstmals eingeführte Bewegungsstatistik wurde im Berichtsjahr fortgeführt. Als Beitrag zur Abklärung der Frage, ob die Errichtung einer Postsparkasse einem Bedürfnis entspringe, ist in die Bankstatistik 1925 eine Übersicht über die Dichtigkeit des schweizerischen Bankwesens eingeflochten worden. Nach dieser Übersicht weisen die in der Bankstatistik behandelten Institute über 2400 Geschäftsstellen auf, die zum grössern Teil entweder staatliche Garantie geniessen oder Sparkassengesetzen unterstellt sind.

Auf der Aktivseite der Bilanz ist einmal die Vermehrung der Wechselanlage hervorzuheben. Der geringe Geldbedarf von Handel und Industrie hat für die Schaffung von Wechselmaterial keine Anregung geboten. Wenn die Kantonalbanken trotzdem ein wesentlich höheres Wechselportefeuille ausweisen, so ist die Hauptsache auf den Ausbau der Handelsabteilung einzelner Institute, dann namentlich aber auf das Bestreben zurückzuführen, dem starken Anwachsen ihrer fremden Gelder vermittlels der Bildung leicht realisierbarer Anlage zu begegnen. Die Schwierigkeiten, gutes Inlandpapier zu erhalten, hat verschiedene Banken auch veranlasst, in vermehrtem Umfange Auslandwechsel in ihr Portefeuille zu nehmen. Seit dem Bestehen der Bankstatistik hat sich die Hypothekaranlage noch nie in einem solchen Ausmass erweitert wie im Berichtsjahr. Sie ist um 283 (Vorjahr 227) Millionen auf 5540 Millionen hinaufgegangen. Die lebhafte Bautätigkeit, die sich im Jahre 1924 in der ganzen Schweiz zu entwickeln begann, setzte sich zunächst im Jahre 1925 fort. In der zweiten Jahreshälfte dagegen machte sich da und dort ein Abflauen bemerkbar. Die herrschende Geldflüssigkeit in Verbindung mit sinkenden Zinssufüssen erleichterte die Beschaffung von Baukrediten und Hypothekargeldern. Die Banken, die nicht genügend Mittel hatten, suchten sich diese meist durch die Reduktion von Bankguthaben oder die Inanspruchnahme von Bankkrediten, wie auch durch den Verkauf oder die Lombardierung von Wertschriften zu beschaffen. Eine ausführliche Behandlung wurde wiederum dem Effektenportefeuille zuteil. Im Gegensatz zu der Entwicklung seit 1922 hat sich die Obli-

gationenanlage im Berichtsjahr etwas vorgedrängt. Sowohl unter den Obligationen als auch unter den Aktien treten die ausländischen Titel mehr hervor als 1924. Was die Struktur der schweizerischen Wertschriften anbelangt, so wurden Titel von Bund und Bundesbahnen und der Kantone abgestossen und dafür Bankobligationen hereingenommen. Der fiktive Aktivposten Währungsausfall hat wie im Vorjahr keine Zuschreibung mehr erfahren, er konnte von 33 Millionen auf 24 Millionen abgetragen werden.

Die Anlage der Gelder ist den Banken angesichts der Wirtschaftslage unter Beobachtung der durch die Sicherheit und Liquidität gegebenen Richtlinien nicht immer leicht gefallen. Der Ausfall im kommerziellen Kundengeschäft wurde durch die rege Tätigkeit im Hypothekar- und im Effektengeschäft und namentlich auch durch die Förderung des internationalen Geschäftes wettgemacht, so dass sich das Ergebnis der schweizerischen Banken befriedigend gestaltete. Der Bruttogewinn ist 1925 um 11 Millionen höher als im Vorjahr. Die Ausdehnung der Geschäfte hat aber auch die Verwaltungskosten in die Höhe getrieben. Der Reingewinn macht bei Abschluss der Trustbanken 1925 6,48 % des werbenden Kapitals aus gegen 6,47 % 1924. Die Dividende aller Aktienbanken hat sich von 6,46 % auf 6,89 % gehoben. Dr. E. Ackermann.

Die Erwerbs- und Vermögenssteuern in den grössern Gemeinden der Schweiz im Jahre 1925.

Bearbeitet und veröffentlicht von der eidgenössischen Steuerverwaltung. Schweizerische Statistische Mitteilungen, VIII. Jahrgang, 1926, 5. Heft. Preis Fr. 3.

Mit der vorliegenden Veröffentlichung wird die seit einer Reihe von Jahren herausgegebene Statistik der Belastung durch Erwerbs- und Vermögenssteuern in den grösseren Gemeinden der Schweiz für das Jahr 1925 durchgeführt. Im Interesse der Vergleichbarkeit der vorliegenden Ergebnisse mit denjenigen der Vorjahre wurden Methode und Darstellung der früheren Veröffentlichungen grundsätzlich beibehalten. Die Berechnungen basieren wiederum auf dem Erwerb, resp. dem Vermögen eines verheirateten selbständig Erwerbenden ohne Kinder.

Der Textteil der Arbeit enthält eine kurze Übersicht über die im Jahre 1925 eingetretenen steuerrechtlichen Neuerungen und beleuchtet deren Rückwirkungen auf die Steuerbelastung des Erwerbs und des Vermögens. Dem Tabellenteil wurde als Neuerung eine Zusammenstellung über die von den Kantonen und grössern Gemeinden der Schweiz im Jahre 1925 erhobenen Personal- und Haushaltungssteuern beigegeben.

Aus der vorliegenden Arbeit geht hervor, dass für das Jahr 1925 für die Erwerbs- und Vermögenssteuern der Kantone und Gemeinden eine gewisse Übereinstimmung in der Entwicklung vorhanden ist. Steuererhöhungen kamen nur ausnahmsweise zur Durchführung. Dagegen konnte eine Reihe von Kantonen und Gemeinden einen erstmaligen oder erneuten Steuerabbau durchführen. Die Steuerreduktionen sind meistens aber von noch zu geringem Ausmass, um sich in fühlbarer Weise auszuwirken.

Die eingetretenen Verschiebungen in der Steuerbelastung werden im wesentlichen durch Veränderungen des Steuersatzes bedingt. Gegenüber dem Vorjahre weisen 7 Kantone und 17 Gemeinden eine Reduktion des Steuersatzes auf, 17 Kantone und 22 Gemeinden verzeichnen unveränderte Verhältnisse, und 2 Gemeinden (Schwyz und Arbon) sahen sich veranlasst, den Steuersatz zu erhöhen. Zuzufolge Neuregelung der Steuergesetzgebung sind einzig im Kanton Genf, in den Genfer Gemeinden und in der Gemeinde Chur die Grundlagen der Belastung modifiziert worden. Rät.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. Herausgegeben vom Verbands der deutschen Städtestatistiker. 22. Jahrgang (N. F. 1. Jahrgang), 1. und 2. Lieferung, Leipzig 1926. Friedrich Brandstetter. — Insgesamt 4—5 Lieferungen 22 Mk.

Diese beiden ersten Lieferungen enthalten die Abschnitte: Finanzübersicht nach den Vorschlägen 1925; Unterrichtswesen im Jahre 1925; Volksbibliotheken und Lesehallen, sonstige Volksbildung im Jahre 1924; Wasserversorgung (Wasserwerke) in den Jahren 1923/24 und 1925; Milchversorgung im Jahre 1924/25; die öffentliche Fürsorge im Jahre 1924; die Gast- und Schankwirtschaften; Grünflächen, Schrebergärten und Sportanlagen; Kanalisation, Fäkalienabfuhr, Bedürfnisanstalten, Kadaververnichtungsanstalten, Strassenreinigung usw. im Jahre 1924/25; Feuerlöschwesen im Jahre 1924.

Der Inhalt sei im einzelnen genannt, um neue Interessenten des Jahrbuchs ahnen zu lassen, wie das Ganze sich aufbaut. Die alten Freunde dieser seit 1916 eingestellten Veröffentlichung kennen sie schon und werden sich alle gefreut haben, den alten Bekannten wieder zu sehen. Als Bearbeiter zeichnen für die einzelnen Abschnitte Direktoren der statistischen Ämter deutscher Städte. Sie arbeiten auf Grund von Fragebogen, und an diese «knüpft sich häufig ein mehrfacher langwieriger Schriftenwechsel mit den Städten», und die Bearbeitung erfolgt in «ermüdendem Kampfe um die richtige und möglichst vergleichbare Zahl». In Text und Zahl werden nun die einzelnen Verwaltungszweige und Einrichtungen dargestellt, und zwar, soweit es möglich, in vergleichender Weise. Dergleichen können nur Bearbeiter mit voller Sachkenntnis, und die Vorsteher der statistischen Ämter sind die gegebenen Personen. Wir haben in der Schweiz diesem Jahrbuche nichts an die Seite zu stellen. Wenn jemand eine solche Sache an die Hand nehmen wollte, müsste es der schweizerische Städteverband sein. Er hat in Neuenburg im Jahre 1925 die Frage der Vergleichbarkeit der Verwaltungsberichte und Stadtrechnungen behandelt und beschlossen, dem Problem näherzutreten. Aber gut Ding will Weile haben. Unsere Verwaltungsbeamten können sich auch nicht ohne weiteres mit den auf dem Gebiete der Verwaltungsstatistik so erfahrenen Bearbeitern des deutschen statistischen Jahrbuches messen. Aus der besprochenen Publikation ist aber auch für unsere Städteverwaltungen ausserordentlich viel herauszuholen, und so sei sie ihnen angelegentlich empfohlen.

Eine kleine Bemerkung zum 1. Heft (Finanzübersicht): Hier werden für verschiedene nach der Einwohnerzahl abgestufte Städtegruppen die Bezeichnungen A, B, C, D, E verwendet. Für die Benützung würde sich die gekürzte Angabe der Grösseziffern sicherlich besser eignen.

F. M.

Hans Ritschl, Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung. Bonner staatswissenschaftliche Untersuchungen, Heft 11, 1925.

Das Werk des Göttinger Dozenten behandelt drei Hauptteile der finanzwissenschaftlichen Theorie: die Staatswirtschaft nach ihrem Wesen und ihren Grundlagen, die Besteuerung nach Wesen und Wirkungen und, an diese Hauptteile anschliessend: die Grundsätze der Besteuerung, wobei ein scharfer Trennungsstrich zwischen wissenschaftlicher Argumentation und ausserwissenschaftlicher Hypothese gemacht wird.

Die Grundlage des ersten Teiles (Theorie der Staatswirtschaft) ist eine *Theorie der Bedürfnisse*; im zweiten Teile folgt auf den Nachweis des wirtschaftlichen Wesens der Besteuerung ein theoretisch ausserordentlich gut fundiertes Kapitel über die wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen der Besteuerung, während der letzte Hauptteil über die Grundsätze der Besteuerung in zwei Kapiteln das Ausmass und die Verteilung der Steuerlast untersucht. Alle drei Teile bringen in fortwährender Auseinandersetzung mit der bisherigen Theorie und in sicherer Deduktion des Neuen, das sich zum Systeme aufbaut, eine Fülle, wenn auch hier und dort der grosse Umriss der spätern Ausführung einzelnes überlässt.

Die Theorie der Bedürfnisse, auf die sich das Werk gründet, geht, entsprechend dem heutigen Stande der Sozialwissenschaft und der Beeinflussung durch die Psychologie, aus vom Einzelnen und seinen Bedürfnissen. Das heisst aber nicht, dass der Staat als eine subjektivierte Gesamtheit betrachtet wird, im Gegenteil wird von der Lehre der subjektiven Bedürfnisse der Schritt zum objektiven Bedürfnis gemacht, das umschrieben wird als «die Abhängigkeit der Erreichung eines Zieles oder Zweckes von der Verwendung von Mitteln». Damit ist die Basis der Staatswirtschaft, soweit das Objekt in Betracht fällt, gelegt. Die Frage nach dem Subjekt dieser Wirtschaft knüpft wiederum an die Bedürfnisse an. Dass der Staat selbst nicht Subjekt dieser Wirtschaft ist, wie die Theorie vielfach gelehrt hatte, geht schon daraus hervor, dass er keine Bedürfnisse im Sinne der Bedürfnislehre haben kann, dass er nur solche befriedigt. Auf die Frage nach dem Subjekt kommt der Verfasser deduktiv zu dem Ergebnis, dass es die Gesamtheit ist, wie sie aus der Wir-Vorstellung des Individuums (das Fühlen des Einzelnen als Glied der Gesamtheit, der Gemeinsinn) sich ergibt. Daraus folgt, dass die Grundlage der Staatswirtschaft die objektiven Gesamtheitsbedürfnisse sind. Soweit der einzelne diesen Gemeinsinn hat, ist er Träger von Gesamtheitsbedürfnissen im Gegensatz zu den Individualbedürfnissen. Diese können zwar, wenn sie einer grössern Zahl von Menschen gemein sind, kollektiv befriedigt werden. Kollektiv befriedigte Einzelbedürfnisse sind «Sammelbedürfnisse» und sind aufs schärfste

zu trennen von den Gesamtheitsbedürfnissen, denn durch die staatliche Befriedigung werden sie keineswegs der Sphäre der Individualbedürfnisse, von denen sie sich einzig durch ihre Befriedigungsweise unterscheiden, enthoben. Während es eine Frage der Zweckmässigkeit ist, ob Sammelbedürfnisse (wie z. B. das Schul-, das Verkehrsbedürfnis) durch den Staat zu befriedigen sind — sie werden meist in dieser Weise dann befriedigt, wenn die Gesamtheit ein Interesse an ihrer Befriedigung hat —, können die reinen Gesamtheitsbedürfnisse (Wahrung der nationalen Unabhängigkeit, Erhaltung der Rechtsordnung und Sicherheit) einzig durch den Staat befriedigt werden. Da aber der Gemeinsinn in den einzelnen nicht gleich stark entwickelt ist, bedarf der Staat der Anwendung des Zwanges. Mit dem Sozialprinzip ist die Berechtigung des Zwanges gegeben, damit ist auch der Gemeinschaft, die im Staate ihren Ausdruck findet, das *Besteuerungsrecht* gegeben, dem einzelnen die *Steuerpflicht* auferlegt. Mit dieser absoluten, durch die Wirklichkeit gegebenen, nicht als Forderung des Seinsollenden gesetzten Steuerpflicht: «Das Bild der Wirklichkeit zeigt uns die Tatsache der absoluten Steuerpflicht» ist der Gegensatz zu allen auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung beruhenden individualistischen Steuertheorien gegeben.

In diesem ersten Teile des Werkes wird ferner, ausgehend vom wirtschaftlichen Charakter der Staatswirtschaft, der Nachweis geführt, dass die *Staatswirtschaft* gerade da, wo sie ihre wesentlichsten Aufgaben erfüllt (die Befriedigung von Gesamtheitsbedürfnissen), eine *Verbrauchs-, nicht eine Produktionswirtschaft* ist. Die Theorie vom Staate als dem Produzent von immateriellen Gütern hält nicht Stand, denn ihr liegt die individualistische Konzeption zugrunde, dass die Staatsleistungen dem Einzelnen zugute kommen. Diese aber ist mit den Gedanken der Befriedigung von Gesamtheitsbedürfnissen unvereinbar. Soweit der Staat produziert (erwerbswirtschaftliche Marktproduktion), ist diese Produktion nur Mittel zum Zweck. Die Befriedigung von Sammelbedürfnissen, die so erreicht wird, geschieht nicht um ihrer selbst willen, sondern um Mittel zu schaffen zur Erfüllung der eigentlichen Zwecke. Auf dem eigentlichen Gebiet staatlicher Aufgaben, da wo Gesamtheitsbedürfnisse befriedigt werden, fällt das Subjekt der Staatswirtschaft: die Gesamtheit, mit dem Subjekt der befriedigten Bedürfnisse zusammen.

Die Frage der *Kostendeckung* führt zur Aufstellung der Relation zwischen der Art der Bedürfnisse und der Art der Mittelbeschaffung. Aus Steuererträgen und Überschüssen der staatlichen Erwerbswirtschaft werden die reinen Gesamtheitsbedürfnisse bestritten. Für die andere Gruppe, die Sammelbedürfnisse und die unverbundenen Einzelbedürfnisse (wenn der Staat solche befriedigt) sind die Mittel der Kostendeckung Gebühren und Beiträge. Sehr fein wird in dieser zweiten Gruppe, je nach der Art der Bedürfnisse, die Anwendung von Gebühren, Teilgebühren und Taxpreisen unterschieden: verzichtet die Staatswirtschaft auf die Deckung ihrer Kosten bei Befriedigung von Einzelbedürfnissen, so wird nur eine *Teilgebühr* erhoben, deckt sie ihre Kosten, so handelt es sich um eine *Gebühr*, erhebt sie im Preise mehr, als ihre Kosten betragen, so ist ein *Taxpreis* gegeben (z. B. bei Monopolpreisen häufig), der den Übergang zur indirekten Steuer darstellt. Manches bleibt hier noch fraglich: ist an der Art der Kostendeckung im konkreten Falle zu ersehen, mit welcher Art von Bedürfnissen man es zu tun hat, d. h. in welche Kategorie von Bedürfnissen die Gesamtheit ein Bedürfnis verwiesen hat? Das wäre nach den Ausführungen des Verfassers möglich, denn er gibt zu, dass die Einreihung der Bedürfnisse Sache der Politik ist. Andererseits aber sind dieser Bestimmung durch die Politik Grenzen gesetzt: Gesamtheitsbedürfnisse sind durch ihr Wesen, nicht durch politische Entscheidung bestimmt; diese kann höchstens aussprechen, dass an der Befriedigung eines Sammelbedürfnisses ein Gesamtheitsinteresse besteht (sogenanntes anteiliges Gesamtheitsbedürfnis), und es fragt sich, ob die Art der Kostendeckung immer dem wahren Charakter des Bedürfnisses entspricht. Wird zum Beispiel in der Staatswirtschaft des Bundes der Haushalt der Post nach dem Prinzip der Selbsterhaltung geführt, so hat die Gesamtheit in der Postgebühr nur den Leistungsaufwand der Post zu bezahlen. Würde aber dieses Prinzip nicht befolgt, gäbe die Post ihre Leistungen unter dem Selbstkostenpreise und handelte es sich folglich um eine Teilgebühr, so dass ein Teil der Verwaltungskosten auf die Gesamtheit fielen, so wären die Bedürfnisse, die die Post befriedigt, nicht mehr als reine Sammelbedürfnisse, sondern als anteiliges Gesamtheitsbedürfnis zu bewerten. Die Frage ist, ob und wie weit Bedürfnisart und Deckungsmittel der staatlichen Wirtschaft sich entsprechen.

Bei der Entwicklung des *Wesens der Besteuerung* muss der Verfasser auf Grund seiner staatswirtschaftlichen Theorie zur Ablehnung der *Lehre vom generellen Entgelt* gelangen, denn

die individualistische Auffassung, die dieser Lehre zugrunde liegt: dass der Staat Güter zum Zwecke der Befriedigung individueller Bedürfnisse produziere und dass für die Leistungen des Staates der einzelne in der Steuer die Gegenleistung erbringe, ist nicht vereinbar mit der Auffassung, dass der Staat Gesamtheitsbedürfnisse in erster Linie befriedige, deren Subjekt nicht der Einzelne ist, die daher auch mit Leistung und individueller Gegenleistung nichts gemeinsam haben. Mit ähnlicher Begründung muss auch das *sozialpolitische Prinzip* als die Besteuerung gestaltendes Moment abgelehnt werden. Die Nebenwirkungen der Besteuerung sind Begleiterscheinungen, die aus der Idee der Besteuerung in der heutigen Wirtschaft sich ergeben. «Ob aus diesen, nicht mit dem eigentlichen Wesen, sondern erst aus der Verwirklichung der Steuer hervortretenden Erscheinungen die Gesichtspunkte zu gewinnen sind, nach denen das Steuerwesen praktisch gestaltet wird?» Die Frage klar formulieren, heisst sie verneinen. «Die Besteuerung setzt die frei organisierte Volkswirtschaft voraus und kann deshalb niemals das Mittel werden, die immanenten Fehler dieser Wirtschaft zu beheben.» Hier findet man auch endlich die klare Kennzeichnung der Abgaben, die nur in ihren Nebenwirkungen Steuern sind: der Schutzzölle. Mit Ausnahme des reinen Fiskalzolles sind alle Zölle nur ihrer Form und Nebenwirkung nach Steuern, ihrem Wesen nach aber wirtschaftliche Druckmittel. Ein ausführliches, theoretisch grundlegendes Kapitel ist den *wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen der Besteuerung* gewidmet.

Der dritte Teil legt einleitend dar, wieweit es *Aufgabe der Wissenschaft* sei, sich mit den *Grundsätzen der Besteuerung als dem Seinsollenden* zu beschäftigen. Die wissenschaftliche Entwicklung des Seinsollenden ist nur hypothetisch notwendig, und die Auswahl der Hypothese liegt ausserhalb der Wissenschaft. Sobald sie erfolgt ist, kann die wissenschaftliche Erörterung wieder aufgenommen werden. Danach verfährt der Verfasser. Seine ausserwissenschaftliche Hypothese lautet: die Besteuerung ist, da die Steuer ihrem Wesen nach eine wirtschaftliche Erscheinung ist, wirtschaftlich zu gestalten. Nach dieser Voraussetzung werden die Probleme des *Ausmasses der Besteuerung* und der *Verteilung der Steuerlast* behandelt. In Anlehnung an die Forderung Schäffles der verhältnismässigen Deckung des Individual- und des Staatsbedarfes wird für die Besteuerung der *Grundsatz der verhältnismässigen Kürzung der den Individualbedürfnissen entgegenstehenden Mittelbeständen zugunsten wichtigerer Gesamtheitsbedürfnisse* abgeleitet. Wie diese verhältnismässige Kürzung erfolgt, ist Angelegenheit der Politik, der Grundsatz ist absolut gültig, aber seine Verwirklichung durch die Politik ist immer nur eine Annäherungslösung. — Auch das Kapitel über die Verteilung der Steuerlast bietet manche theoretisch neue Erkenntnis: so die Begründung der *Beschränkung der Progression*, die in sämtlichen Tarifen sich findet, mit der sozialen Funktion der Kapitalbildung, die Gesamtheitsbedürfnis ist; ferner die Differenzierung zwischen einer *Besteuerung im Verhältnis der Leistungsfähigkeit*, wie wir sie heute im Rahmen des allgemeineren Prinzips der Allgemeinheit der Besteuerung verwirklichen im Gegensatz zu einer faktischen Besteuerung *nach der Leistungsfähigkeit*, die sich in der Freilassung aller wenig leistungsfähigen Einkommen äussern müsste, solange die Besteuerung der noch leistungsfähigeren Einkommen zur Deckung des Finanzbedarfes hinreicht, d. h. eine strikte Besteuerung nach der Beitragsfähigkeit.

Der Wert des Werkes wird in nicht geringem Umfang gehoben durch die stete Auseinandersetzung mit den theoretischen Vorgängern, die von der gründlichsten Durcharbeitung des Stoffes zeugt. Denn mancherlei neue Theorien werden heute geboten, dabei aber die Herausarbeitung der Stellung frühern Theorien gegenüber dem Leser überlassen. Ob und wie sich eine neue Theorie den bestehenden gegenüber behauptet, ist ein wesentlicher Prüfstein für ihren Wert. Wenn auch einzelnes der spätern Ausführung in einer speziellen Steuertheorie vorbehalten bleibt, so bedeutet das Werk doch einen bedeutsamen Schritt vorwärts in der lange erstorbenen geglaubten finanzwissenschaftlichen Theorie. *Schneider.*

Otto Aus der Au, Die Heimarbeit und der heutige Stand ihrer Regelung. Diss. Bern 1926, 295 S.

In klarer und vollständiger Weise gibt die vorliegende Arbeit einen Überblick über die bestehende Heimarbeiterschutzgesetzgebung. Die weitläufige internationale Gesetzgebung ist (bis Mitte 1925) anhand der Gesetzestexte bearbeitet und geschickt systematisiert, eine mühevollere Arbeit, für die dem Verfasser jeder dankbar sein wird, der sich heute mit diesem Zweig der Sozialpolitik befassen muss. Die Einteilung der Schutzmassnahmen in Gesundheitsschutz, Lohnschutz, Sozialversicherung und administrative Vorschriften bewährt sich gut.

Ausser der Systematik der Gesetzgebung enthält die Arbeit theoretische Auseinandersetzungen mit den die Gesetzgebung berührenden Problemen: begriffliche Umschreibung und Abgrenzung der Heimarbeit, ihre wirtschaftliche und soziale Bedeutung, Wechselwirkungen zwischen Heim- und Fabrikarbeit, die Frage der Einschränkung und Abschaffung der Heimarbeit und eine historische Darstellung der Regelungsversuche. *D. S.*

Keller, Dr. Theo: Die Elektrizitätsversorgung der Stadt Zürich. Zürcher volkswirtschaftliche Forschungen: herausgegeben von Prof. Dr. M. Saitzew. Heft 9. Girsberger & Cie., Verlag, Zürich 1926. Fr. 12, 50. 197 S.

Nicht ohne eine gewisse Spannung verfolgt man in dieser gut geschriebenen Arbeit das Werden der stadtzürcherischen Energieversorgung und die Freuden und Leiden derer, die für diese Versorgung die Verantwortung tragen mussten. Was dargestellt wird, liegt in der Erinnerung so vieler noch gar nicht weit zurück. In den siebziger Jahren waren im Wasserwerk Letten die beiden ersten Bogenlampen installiert worden — die Arbeit des noch lebenden Basler Ingenieurs Emil Bürgin, desselben, der in der Schweiz die ersten Dynamomaschinen konstruiert hat —, und 1890 waren es in Zürich und den Vororten 214 Bogen- und 3580 Glühlampen, und die erforderliche Elektrizität wurde in nicht weniger als 47 Installationen erzeugt, in sogenannten Blockstationen.

Von 1880 an bis in unsre Tage hat dann das Versorgungsproblem den Stadtrat und den Grossen Stadtrat recht oft beschäftigt, und der Entscheid ist ihnen mitunter wahrlich schwer gefallen. Die Kraftwerkbauten Letten, Albula, Heidsee, Wäggitäl und das neueste Projekt bei Wettingen kennzeichnen die grossen Etappen, und dazwischen liegen die Perioden der Verträge und Beteiligungen. Dabei hat sich immer wieder bis in die neueste Zeit gezeigt, dass der Energiebedarf durch die Verwaltung stets unterschätzt worden ist.

Der Autor gliedert den reichen Stoff folgendermassen: Das geschichtliche Werden der stadtzürcherischen Energieversorgung. Die Tarifpolitik. Die Stellung der Elektrizitätswerke der Stadt Zürich auf dem schweizerischen Energiemarkt. Verträge und Beteiligungen. Die finanzielle Lage und die Finanzpolitik der städtischen Elektrizitätswerke. Die Wasserrechtsverhältnisse. Die Organisation der Energieversorgung der Stadt Zürich.

In diesen Abschnitten stellt der Verfasser nicht allein das Tatsächliche dar, soweit es ihm auf Grund des verfügbaren Materials möglich ist, sondern er wird auch der Forderung nach einer kritischen Behandlung der Dinge gerecht. Die Stadtväter der grossen Gemeinde hätten nun auch Anlass und eigentlich die Pflicht, die Publikation zu lesen und sich über dieses und jenes neue Gedanken zu machen. Die Lektüre dürfte aber auch den Herren Kantonsvätern ebensowohl empfohlen werden und nicht minder den zuständigen Organen anderer Gemeindeelektrizitätswerke. Sie werden ohne Zweifel alle an der schönen wirtschaftswissenschaftlichen Darstellung rechte Freude haben und aus ihr noch lernen. *F. M.*

Büchler, Dr. Hans, Bern. Die Erhöhung des Grundkapitals mit Ausgabe von Gratisaktien nach schweizerischem Obligationenrecht.

Die Abhandlung hat eine Neuerscheinung auf dem Gebiete des Aktienwesens zum Gegenstande, die Emission von Gratisaktien, ein in der Schweiz und Deutschland besonders seit dem Kriege beliebt gewordenes Mittel, Reingewinn und Reserven dem Grundkapital einzuverleihen und sie dadurch gleichzeitig ohne effektive Ausschüttung den Aktionären zukommen zu lassen. Der Verfasser hat sich zur Aufgabe gemacht, das Wesen, die Voraussetzungen und die rechtliche Natur dieser Art von Grundkapitalerhöhung, von denen sich die Gesellschaftsleitungen sowohl, wie die Aktionäre, häufig eine durchaus falsche Vorstellung machen, auf Grund des geltenden schweizerischen Rechts sowie der Revisionsentwürfe einer sorgfältigen Untersuchung zu unterwerfen. Nach einer Darlegung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und Entwicklung findet dabei namentlich auch das Verhältnis zwischen Gratisaktie und Freiaktie (der französischen «action gratuite»), das Erfordernis der Zeichnung von Gratisaktien, die Folge der Verwendung von fiktiven Reinvermögen zu ihrer Liberierung und die praktisch bedeutsame Frage, ob sich die Aktionäre die Gewinnauskehrung in der Form von Gratisaktien statt in bar gefallen lassen müssen, eine eingehende Erörterung. Der zweite und dritte Teil der Arbeit befasst sich mit der Frage, wieweit und unter welchen Voraussetzungen Gesellschaftsvermögen zur Ausgabe

von Gratisaktien verwendet werden kann, und mit der Analisierung des Emissionsbeschlusses und seiner Durchführung.

Während der erste Teil vorzugsweise für den Theoretiker berechnet ist, werden die beiden letzten Teile mit ebensoviel Interesse von demjenigen gelesen werden, der sich praktisch mit dem Aktienwesen zu beschäftigen hat. Infolge weitgehender Berücksichtigung des deutschen und teilweise des französischen Rechts wird die Abhandlung auch für den nicht schweizerischen Juristen und Gesellschaftspraktiker wertvoll sein.

Paul Rossy.

Wl. Woytinsky, Die Welt in Zahlen. Rudolf Mosse-Verlag, Berlin. 4. Buch: Industriestatistik.

Eine kaum zu lösende Aufgabe, eine allgemein vergleichende Industriestatistik aufzumachen, schon deshalb, weil über den Begriff dessen, was zur Industrie gehört, keine Klarheit besteht; dann aber auch, weil bis in die letzten Einzelheiten hinein von Land zu Land die Zuteilung einzelner Produktionszweige zur Industrie, einzelner Industrien zu einzelnen Produktionszweigen, die Scheidung von Angestellten und Arbeitern usw. nicht nach denselben Grundsätzen erfolgt und weil das vorhandene Zahlenmaterial an und für sich höchst ungleich und lückenhaft vorliegt. Trotzdem ist der Verfasser an seine Aufgabe gegangen, aber mit dem Bewusstsein, einstweilen nur Unvollkommenes bieten zu können. Er stellt dar: die Industrie im Wirtschaftsleben verschiedener Länder; die Zweige der Industrie; die Grösse der industriellen Betriebe; die motorischen Kräfte; der Bergbau: allgemein, Kohle, Erdöl usw.; die Metallindustrie und der Maschinenbau; die Industrie der Nahrungs- und Genussmittel; die Textilindustrie; die chemische Industrie; verschiedene Industriezweige.

Die Schweiz ist in einer grossen Zahl von Tabellen vertreten, und im allgemeinen ist das erhätliche Material benützt. Immerhin würde ein schweizerischer Mitarbeiter da und dort noch mehr für diese «Welt in Zahlen» zutage fördern können. In der Seidenindustrie ist der Schappespinnerei nirgends Erwähnung getan. Da und dort würde man eine Erweiterung des Gebotenen wünschen, aber der Band ist jetzt schon ordentlich umfangreich geworden. Alles in allem sorgfältige Arbeit.

F. M.

Oskar Kende, Prof. Dr.: Erde und Wirtschaft in Zahlen. Statistische Tabellen. Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg-Berlin 1926. 273 S. Kart. 8 Rm.

Dieses Buch ist in seiner Art anders als Woytinskis Welt in Zahlen; es ist ein eigentliches Nachschlagebuch, das über die Produktion und den Verbrauch an Rohstoffen, Nahrungsstoffen aller Art, über die Bevölkerung, die Bodennutzung, den Personen-, Waren- und Nachrichtenverkehr einer grossen Zahl von Ländern und anderes mehr zahlenmässig Auskunft gibt. Die Zahlen werden, wo es möglich ist, für 1909—1925 geboten. Das Material liefern bekannte internationale Statistiken, statistische Jahrbücher, Heiles Nachschlagebuch der Nachschlagewerke (siehe diese Zeitschrift 1925, S. 490), Woytinskis Welt in Zahlen, Hübners geographisch-statistische Tabellen usw.

Im ganzen wird verstreutes und nicht immer leicht zugängliches Material in knapper und brauchbarer Form geboten, und zwar als Versuch. Er soll, wenn er sich bewährt, weiter geführt werden, und dies wird zutreffen, sofern die Kreise, denen das Buch zugehört ist, sich dafür interessieren, was sehr zu wünschen ist.

F. M.